

Amtliche Mitteilungen

Datum 21. Juni 2012

Nr. 14/2012

Inhalt:

**Ordnung
des Zentrums für Lehrerbildung
und Bildungsforschung**

**der
Universität Siegen**

Vom 19. Juni 2012

Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung

der Universität Siegen

Vom 19. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Siegen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Leitbild
- § 3 Aufgaben des ZLB
- § 4 Mitglieder
- § 5 Organe und Binnengliederung
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Mitgliederversammlung des Bereichs Bildungsforschung
- § 8 Lehrerbildungsrat
- § 9 Kooperationsrat
- § 10 Direktorium
- § 11 Direktorin/Direktor
- § 12 Geschäftsstelle Lehrerbildung
- § 13 Geschäftsstelle Bildungsforschung
- § 14 Vorsitzende/Vorsitzender des Bereichs Bildungsforschung
- § 15 Wissenschaftlicher Beirat
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) ist eine eigenständige Organisationseinheit gemäß den Vorgaben in § 30 HG und § 15 GrundO der Universität Siegen mit Entscheidungs-, Steuerungs- und Ressourcenkompetenz, die es in enger Abstimmung mit den mit der Lehrerbildung befassten Fakultäten wahrnimmt.

Das ZLB wird als eine partizipativ konzipierte Querstruktur der Universität Siegen eingerichtet.

§ 2 Leitbild

- (1) Das Lehramtsstudium wird als Teil eines langjährigen Professionalisierungsprozesses verstanden, in dem berufsbezogene Motivationen, fachwissenschaftliche, fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Studien sowie persönliche Erfahrungen eine zentrale Bedeutung für den Aufbau handlungsrelevanten Wissens haben. Die Professionalisierung zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer wird als biographischer Prozess betrachtet, innerhalb dessen die für den Lehrerberuf einschlägigen Kompetenzen langfristig zu entfalten sind. Die Siegener Lehrerbildung geht von einem im Prinzip spiralförmig aufgebauten Curriculum aus, das den Studierenden hilft, ihre persönliche Entwicklung mit der angestrebten Professionalisierung in Einklang zu bringen.
- (2) In der universitären Phase der Lehrerbildung erwerben die Studierenden die für ihre Professionalisierung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften. Der Ansatz des forschenden Lernens hilft ihnen, erste praktische Erfahrungen im Berufsfeld Schule und in außerschulischen Institutionen mit wissenschaftlichen Basiskompetenzen und der Entwicklung einer persönlichen Handlungskompetenz zu verknüpfen.
- (3) Charakteristisches Merkmal der Siegener Lehrerbildung ist die durch Beratung gesicherte Verbindung eines im Prinzip grundständigen Aufbaus mit einem polyvalent angelegten Bachelor-Abschluss und einer diese Polyvalenz ermöglichenden Modulstruktur. Den Abschluss des Master-Studiums bildet ein „Master of Education“.
- (4) Die Siegener Lehrerbildung richtet sich eng an der aktuellen Bildungsforschung aus, zu der die Universität Siegen selbst aktiv beiträgt. Die Siegener Bildungsforschung konzentriert sich auf Prozesse und Effekte formeller wie informeller Bildung an den verschiedenen Lernorten innerhalb und außerhalb der Schule. Sie arbeitet dabei interdisziplinär. Lehramtsstudierenden steht die Möglichkeit offen, sich an Projekten der Siegener Bildungsforschung zu beteiligen, um eine reflexive Haltung zu ihrem späteren Beruf zu entwickeln.

§ 3 Aufgaben des ZLB

Das ZLB erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Universität gemäß § 30 HG.

Es trägt dazu bei, die Qualität der Lehrerbildung an der Universität Siegen zu sichern und zu verbessern. Das ZLB unterstützt die an der Lehrerbildung mitwirkenden Fächer und Fakultäten in Lehre und Forschung im Blick auf fach- bzw. fakultätsübergreifende Belange. Das ZLB fördert und initiiert insbesondere Aktivitäten, die der berufsfeldorientierten Integration der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Elemente der Lehrerbildung dienen (vgl. § 12). Im Rahmen der Geschäftsstelle „Bildungsforschung“ (vgl. § 13) initiiert und fördert das ZLB Projekte der Bildungsforschung und berät den damit befassten wissenschaftlichen Nachwuchs. Das ZLB kann auch eigene Projekte initiieren und durchführen. Das ZLB nimmt seine Aufgaben unbeschadet der Verantwortung der Fakultäten für Forschung und Lehre wahr.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des ZLB sind
 - a) die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor,
 - b) alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die durch ihre Denomination zur bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Lehre in den Lehramtsstudiengängen verpflichtet sind und die damit eine besondere Verantwortung für die Lehrerbildung tragen,
 - c) alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben einschließlich der abgeordneten Lehrerinnen und Lehrer), die fachlich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zugeordnet sind, die durch ihre Denomination zur bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Lehre in den Lehramtsstudiengängen verpflichtet sind,
 - d) alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem ZLB zugeordnet sind und
 - e) 10 Studierende, die von den Fachschaftsräten benannt werden, wobei Studierende der unterschiedlichen Lehramtsstudiengänge angemessen vertreten sein sollten. Bis zu 10 weitere Studierende können auf schriftlichen Antrag der Fachschaftsräte Mitglied werden.
- (2) Darüber hinaus können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in der Lehrerbildung tätig sind, dem ZLB durch schriftliche Erklärung beitreten. Eine solche Erklärung soll zu Semesterbeginn spätestens aber vier Wochen vor einer ZLB-Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle Lehrerbildung eingehen.
- (3) Die Mitgliedschaft der Personen nach Abs. (1) und (2) lässt deren Fakultätszugehörigkeit und institutionelle Eingliederung unberührt (Doppelmitgliedschaft).

§ 5 Organe und Binnengliederung

- (1) Organe des ZLB sind
 - die Mitgliederversammlung des ZLB,
 - die Mitgliederversammlung des Bereichs Bildungsforschung,
 - der Lehrerbildungsrat,
 - das Direktorium,
 - die Direktorin/der Direktor,
 - die/der Vorsitzende des Bereichs Bildungsforschung.Darüber hinaus besteht ein Wissenschaftlicher Beirat.
- (2) Das ZLB verfügt über eine Geschäftsstelle Lehrerbildung und eine Geschäftsstelle Bildungsforschung, die jeweils von einem/einer Geschäftsführer/in geleitet werden. Die Geschäftsstellen unterstützen die Organe des ZLB inhaltlich, organisatorisch und administrativ bei der Erfüllung der Aufgaben des ZLB gemäß § 3.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des ZLB besteht aus allen in § 4 genannten Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Direktorin/dem Direktor wenigstens einmal im Jahr, außerdem auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des ZLB oder einer Statusgruppe einberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung berät über Belange der Lehrerbildung, die von fächerübergreifender Bedeutung sind, gibt Empfehlungen für die Arbeit des ZLB und nimmt den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht des Direktoriums entgegen.

§ 7 Mitgliederversammlung des Bereichs Bildungsforschung

- (1) Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung im Sinne von § 4 sind zugleich Mitglieder des Bereichs Bildungsforschung, sofern sie dies schriftlich erklären.
- (2) Hochschullehrer/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Universität Siegen, die nicht Mitglied des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung im Sinne von § 4 sind, aber im Bereich der Bildungsforschung aktiv sind, können durch eine schriftliche Erklärung Mitglied des Bereichs Bildungsforschung werden. Eine solche Erklärung soll zu Semesterbeginn spätestens aber vier Wochen vor einer ZLB-Mitgliederversammlung des Bereichs Bildungsforschung bei der/dem für den Bereich Bildungsforschung zuständigen Geschäftsführerin/Geschäftsführer eingehen.
- (3) Andere Personen können dem Bereich Bildungsforschung als Gäste mit beratender Stimme angehören. Über ihre Mitgliedschaft und deren Dauer entscheidet die/der Vorsitzende des Bereichs Bildungsforschung.
- (4) Die Mitgliederversammlung des Bereichs Bildungsforschung wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Bereichs Bildungsforschung und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter (gemäß § 14 (2)).
- (5) Die Mitglieder des Bereichs Bildungsforschung werden mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden zu einer Mitgliederversammlung eingeladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung des Bereichs Bildungsforschung berät über Belange der Bildungsforschung, die von fächerübergreifender Bedeutung sind, gibt Empfehlungen für die Arbeit des Bereichs Bildungsforschung und nimmt den jährlich vorzulegenden Rechenschaftsbericht der/des Vorsitzenden entgegen.

§ 8 Lehrerbildungsrat

- (1) Die Fakultäten, in denen Lehramtsstudiengänge angeboten werden, bilden zur Förderung und Koordinierung von Forschung, Lehre und Studium in der Lehrerbildung den Lehrerbildungsrat (LBR) als einen gemeinsamen beschließenden Ausschuss (gemäß §15 GrundO der Universität Siegen).
- (2) Der LBR hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Sicherstellung der bedarfsgerechten Gestaltung der Studien- und Prüfungsorganisation in den lehrerbildenden Studiengängen, Verabschiedung von Rahmenprüfungsordnungen für das Lehramtsstudium sowie die Verabschiedung der studienfachbezogenen Ordnungen auf Vorschlag der jeweiligen Fakultäten.
 2. Erarbeitung von Empfehlungen zur Sicherung der inhaltlichen und zeitlichen Abstimmung des Angebots zwischen Bildungswissenschaften, Fachdidaktiken und Fachwissenschaften.
 3. Beteiligung an Berufungsverfahren zur Besetzung von Stellen mit Lehramtsausbildung als Hauptaufgabe durch Entsendung eines stimmberechtigten oder beratenden Mitglieds in Berufungskommissionen im Einvernehmen mit der betreffenden Fakultät, Stellungnahmen zu Ausschreibungstexten und Berufslisten.
 4. Stellungnahmen
 - zur Einführung, Änderung und Aufhebung von Lehramtsstudiengängen,
 - zur Änderung von Einrichtungen, soweit die Lehramtsausbildung davon betroffen ist,

- zu allgemeinen hochschul- und länderübergreifenden Fragen der Lehrerbildung.

(3) Dem LBR gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor,
2. die Direktorin/der Direktor des ZLB,
3. sechs Professorinnen/Professoren, davon je zwei Professorinnen/Professoren aus der Fakultät I und II und je eine/ein Professorin/Professor aus der Fakultät III und IV,
4. zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, je eine Person aus den Fakultäten I und IV,
5. eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, aus der Fakultät II,
6. zwei Studierende aus unterschiedlichen Lehramtsstudiengängen, die von den studentischen Fakultätsratsmitgliedern aus ihrem Kreis entsandt werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Vertreterinnen/Vertreter werden gemäß Nr. 3 – 5 nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen/Vertretern in den Fakultätsräten aus der Mitte des jeweiligen Fakultätsrats gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Beratende Mitglieder sind:

- die stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums des ZLB (mit Ausnahme der Direktorin/ des Direktors),
- die/der Geschäftsführerin/ Geschäftsführer der Geschäftsstelle Lehrerbildung,
- die ressortverantwortlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Geschäftsstelle Lehrerbildung,
- je ein Mitglied der Dekanate I bis IV,
- zwei akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, je eine Person aus den Fakultäten II und III,
- zwei Studierende aus unterschiedlichen Lehramtsstudiengängen, je eine Person aus den Fakultäten III und IV,
- eine Mitarbeiterin/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus der Fakultät I, III oder IV,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Zentralen Studienberatung und
- die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle Siegen des Landesprüfungsamts I NRW.

(5) Den Vorsitz des LBR hat die zuständige Prorektorin/der zuständige Prorektor, den stellvertretenden Vorsitz hat die Direktorin/ der Direktor des ZLB.

§ 9 Kooperationsrat

Der LBR kann zu seiner Unterstützung einen beratenden Kooperationsrat bilden. Mitglieder des Kooperationsrates sind Vertreterinnen/Vertreter der universitären Lehrerbildung sowie der kooperierenden Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und kooperierender Schulen. Die universitären Mitglieder werden vom LBR vorgeschlagen und vom Direktorium bestellt.

Die Mitglieder der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) und der Schulen werden aus ihren Mitten gewählt.

§ 10 Direktorium

- (1) Dem Direktorium obliegt die Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte des ZLB und seiner Bereiche, die zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie die Entwicklung von Empfehlungen zur Lehrerbildung als Vorbereitung von Beschlüssen des LBR.
- (2) Das Direktorium legt gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Rektorat jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.
- (3) Mitglieder des Direktoriums sind
 - a) stimmberechtigt:
 - die Direktorin/der Direktor,
 - drei stellvertretende Direktorinnen/Direktoren, unter ihnen die/der Vorsitzende des Bereichs Bildungsforschung,
 - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
 - eine Studierende/ein Studierender,
 - eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aus Technik u. Verwaltung.

Die Direktorin/der Direktor und ihre/seine drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter müssen dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Von den vier professoralen Mitgliedern des Direktoriums sollen eines von den Bildungswissenschaften, zwei von unterschiedlichen Fachdidaktiken und eines von einer für die Lehrerbildung zuständigen Fachwissenschaft gestellt werden; die drei letztgenannten professoralen Mitglieder des Direktoriums sollen drei unterschiedliche Unterrichtsfächer vertreten.

b) mit beratender Stimme:

- die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Geschäftsstelle Lehrerbildung im ZLB,
 - die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Geschäftsstelle Bildungsforschung im ZLB,
 - die ressortverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle Lehrerbildung,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der kooperierenden Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung; diese Person wird von den kooperierenden Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in das Direktorium entsendet,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der kooperierenden Schulen diese Person wird von den Schulen der Ausbildungsregion in das Direktorium entsendet,
 - zwei weitere Studierende, die möglichst andere Schulformen als das stimmberechtigte studentische Mitglied unter a) vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Direktoriums werden, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden des Bereichs Bildungsforschung, durch die Mitglieder nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) für jede der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG getrennt. Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer Mitgliedergruppe ausgeübt werden. Die Direktorin/der Direktor beruft die/den Vorsitzenden des Wahlvorstandes, die/der je ein Mitglied aus den übrigen Gruppen beruft. Im Übrigen gelten die Regelungen des ersten Abschnitts der Wahlordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Besonderheiten der Persönlichkeitswahl (Mehrheitswahl) zu beachten sind. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von der Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die

Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums (mit Ausnahme der Studierenden) beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Studierenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt, so wählt die Mitgliederversammlung (im Falle der/des Vorsitzenden des Bereichs Bildungsforschung die Mitgliederversammlung dieses Bereichs) eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Beträgt der Rest der Amtszeit nicht mehr als ein Jahr, tritt auf Beschluss des LBR eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter kommissarisch an ihre oder seine Stelle.

§ 11 Direktorin/Direktor

- (1) Die Direktorin/der Direktor leitet das ZLB und vertritt es innerhalb der Hochschule. Sie/er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats sowie der Zuständigkeit der Dekaninnen und Dekane der Fakultäten darauf hin, dass die Anforderungen der Lehrerbildung in der Hochschule und den Fakultäten erfüllt werden.
- (2) Die Direktorin/der Direktor wird vom Direktorium in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt (§ 30 Abs. 1 Satz 11, 2. Halbsatz i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 1 HG). Die Direktorin/der Direktor muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören.
- (3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin bzw. den Rektor. Die Amtszeit der Direktorin/des Direktors beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Direktorin/der Direktor bereitet die Sitzungen des Direktoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Direktoriums ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Direktorin/der Direktor erhält drei Stellvertretungen aus den Mitgliedern des Direktoriums.
- (5) Die Direktorin/der Direktor ist gegenüber der/dem Geschäftsführer der Geschäftsstelle Lehrerbildung weisungsbefugt.
- (6) Die Direktorin/der Direktor wird von seinen universitären Aufgaben als Hochschullehrer/in in Prüfung, Lehre und anderen Dienstobliegenheiten in angemessenem Umfang entlastet.

§ 12 Geschäftsstelle Lehrerbildung

- (1) Die laufenden Geschäfte führt die/ der Geschäftsführerin/Geschäftsführer der Geschäftsstelle Lehrerbildung.
- (2) Sie/ er unterstützt das Direktorium, die Direktorin/den Direktor des ZLB sowie die Vorsitzende/den Vorsitzenden des LBR bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, berät das Direktorium und den LBR. Darüber hinaus regt sie/er Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu fach- und fakultätsübergreifenden Fragestellungen an und unterstützt diese.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Unterstützung der Fakultäten bei der quantitativen Koordinierung der Lehramtsstudiengänge unter besonderer Beachtung der schulstufen- und schulformspezifischen Anforderungen,
- Unterstützung bei der lehramtsbezogenen Lehrangebotsplanung zwecks Minimierung von Überschneidungen zwischen den Fächern,
- Mitwirkung bei der Akkreditierung, soweit die Lehrerbildung betroffen ist,
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Lehrorganisation und zum Lehrangebot für die verschiedenen Lehrämter,

- Kooperation bei der Qualitätsentwicklung in der Lehrerbildung mit den zuständigen Einrichtungen, Organen und Gremien, sowie Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung,
- Betreuung und Ausbau der Lernwerkstätten im ZLB,
- Beratung und Information im Kontext des Lehramtsstudiums,
- Koordination und Organisation der Praxisphasen einschließlich Praxissemester,
- Maßnahmen der Lehrerfortbildung und -weiterbildung,
- Unterstützung der Kooperation mit Schulen und den der Universität Siegen zugeordneten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung gemäß Kooperationsvertrag,
- Koordination und Pflege der Kontakte mit Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, Schulaufsichtsbehörden und anderen Einrichtungen der Lehrerbildung,
- Bereitstellung eines Zentralen Prüfungsamtes für Lehrämter,
- Bereithaltung eines Zwischenprüfungsamtes für Lehrämter für Studierende nach LPO 2003,
- Koordination und Organisation der Prüfungen in den Lehramtsstudiengängen, in enger Zusammenarbeit mit dem zentralen und den fachlichen Prüfungsausschüssen auf der Basis der geltenden Prüfungsordnungen, soweit sie nicht in den Fakultäten geregelt werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle Lehrerbildung werden die Ressorts „Praxis/Schule“ sowie „Beratung/ Information/ Prüfung“ eingerichtet. Über die Änderung oder Einführung von Ressorts und den Geschäftsverteilungsplan entscheidet das Direktorium auf Vorschlag der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers.

- (3) Die Bestellung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers der Geschäftsstelle Lehrerbildung erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums des ZLB durch das Rektorat.

§ 13 Geschäftsstelle Bildungsforschung

- (1) Die Geschäftsstelle Bildungsforschung

- initiiert universitätsweite, insbesondere drittmittelgestützte Forschungsprojekte,
- stellt eine Forschungsplattform dar, in der die Projekte der Bildungsforschung wissenschaftlich und organisatorisch koordiniert werden,
- trägt - unbeschadet des Promotionsrechts der Fakultäten - Sorge für die forschungsmethodische Fortbildung, Betreuung und Beratung von (Nachwuchs-) Wissenschaftler/innen.

- (2) Die wissenschaftliche Beratung von Projekten und die laufenden Geschäfte werden von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer hauptamtlich wahrgenommen. Die Inhaberin/der Inhaber dieser Stelle muss deshalb über einschlägige Kompetenzen in empirischen Methoden der Bildungsforschung verfügen. Die Bestellung erfolgt durch das Direktorium des ZLB im Benehmen mit dem Rektorat.

- (3) Die Geschäftsstelle Bildungsforschung bildet den Kern eines bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Forschungszentrums.

- (4) Die Bestellung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers der Geschäftsstelle Bildungsforschung erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums des ZLB im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden der Bildungsforschung durch das Rektorat.

§ 14 Vorsitzende/Vorsitzender des Bereichs Bildungsforschung

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den Bereich Bildungsforschung im Direktorium des ZLB.
- (2) Die/der Vorsitzende des Bereichs Bildungsforschung sowie eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung des Bereichs Bildungsforschung jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 sind zu beachten.
- (3) Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die/der Vorsitzende ist weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Bereichs Bildungsforschung.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium aus einer externen Perspektive in Fragen der Weiterentwicklung der Lehrerbildung, der Bildungsforschung und des ZLB. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus
 - der Direktorin/dem Direktor als nicht stimmberechtigten Mitglied,
 - bis zu fünf Personen, die nicht Mitglieder der Universität Siegen sind und die durch ihre Expertise, ihr Wissen und ihren Einfluss die Entwicklung des ZLB positiv beeinflussen können,
 - je einem Mitglied des Dekanats, das von dem betreffenden Dekanat entsendet wird.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats gemäß Abs. 2/ 2. Spiegelstrich werden auf Vorschlag des LBR vom Direktorium bestellt.
- (4) Die Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 2/ 2. Spiegelstrich vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt, so kann das Direktorium gemäß Abs. 3 eine Nachfolgerin/einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Siegen vom 10. Oktober 2006, geändert durch Senatsbeschluss vom 19. Januar 2011, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. Mai 2012.

Siegen, den 19. Juni 2012

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)